

Satzung des TV 1872 Mainz-Finthen e.V.

vom 11. März 1994

Inhaltsübersicht

Stand: 03/2018

A. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name und Sitz, Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 5 Art der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb
- § 7 Beendigung
- § 8 Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

C. Organe des Vereins

- § 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Stimmrecht
- § 14 Beschlussfassung, Wahlen
- § 15 Wählbarkeit
- § 16 Niederschrift

2. Vorstand

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Amtsdauer, Wiederwahl, Abberufung, Einsetzung durch den Vorstand
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Sitzungen
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Niederschrift
- § 23 Geschäftsführender Vorstand
- § 24 Vertretung des Vereins
- § 24a Haftungsbeschränkungen

3. Ältestenrat

§ 25 Zusammensetzung

§ 26 Zuständigkeit

D. Kassenwesen

§ 27 Vereinskasse

§ 28 Kassenprüfung

E. Ausschüsse, Fachbereichsleiter

§ 29 Ausschüsse

§ 30 Vereinsheimausschuss

§ 31 Fachbereichsleiter

F. Untergliederung des Vereins

§ 32 Abteilungen, Abteilungsleiter

§ 33 Jugend des Vereins, Jugendwart

G. Auflösung des Vereins

§ 34 Verfahren, Voraussetzungen

§ 35 Verwendung des Vereinsvermögens

H. Schlussbestimmungen

§ 36 Geschäftsjahr

§ 37 Vereinsordnungen

§ 38 Amtsbezeichnungen

§ 39 Inkrafttreten

Anhang: Änderungen

A. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz, Verbandszugehörigkeit

(1) Der 1872 in Finthen gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1872 Mainz-Finthen e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Finthen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, des Rhein Hessischen Turnerbundes, des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen und des Deutschen Verbandes für Garde- und Schautanzsport.

(4) Der Verein regelt seine Angelegenheiten in Übereinstimmungen mit den Satzungen und Ordnungen der in Absatz 3 genannten Sportverbände.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist

1. die Pflege und Förderung des Wettkampf-, Leistungs-, Breiten-, Senioren- und Gesundheitssports,
2. die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Zur Jugendhilfe gehören auch die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Talentförderung sowie die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten.

(3) Neben dem in Absatz 1 bestimmten Vereinszweck kann der Verein es sich zur Aufgabe machen, an der Pflege des traditionellen lokalen und regionalen Brauchtums mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung festgelegten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die aufgrund dieser Satzung gewählten Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig.

(2) Den Mitgliedern des Vorstands (§ 17) kann für die Ausübung des ihnen übertragenen Amtes vom Verein eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (§ 23).

(3) Aufwendungen, die Vereinsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins entstehen, werden nach den Bestimmungen der Vereinsordnung über die Erstattung von

Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzt. Macht ein Vereinsmitglied zum Zweck der Ausführung eines ihm vom Verein erteilten Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Verein zum Ersatz verpflichtet.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Art der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als

1. aktives Mitglied,
2. förderndes Mitglied,
3. Ehrenmitglied.

(2) Die Aufnahme als aktives Mitglied ist nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Als förderndes Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können aktive oder fördernde Mitglieder ernannt werden, die dem Verein mindestens fünfzig Jahre als Mitglied angehören oder die sich während ihrer langjährigen Mitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Näheres wird in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 6 Erwerb

Die Mitgliedschaft als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere grob vereinschädigendes Verhalten und der Rückstand in der Beitragszahlung trotz Mahnung. Der Ausschluss kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden (§ 26 Abs. 2).

§ 8 Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

(1) Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten (Jahresbeitrag). Die für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden in einer Summe erhoben und sind innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres fällig. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb dieses Zeitraums eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.

(2) Wer im Laufe des Geschäftsjahres Mitglied des Vereins wird, hat ein nach Monaten zählenden Anteil des nach Absatz 1 festgelegten Mitgliedsbeitrags zu leisten. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Für die Teilnahme an bestimmten vom Verein angebotenen sportlichen Betätigungen können von den daran teilnehmenden Mitgliedern neben dem Mitgliedsbeitrag Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand (§ 23).

(4) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein mehr als fünfzig Jahre angehören, sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge (Abs. 1) befreit.

5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verein als Mitglied (§ 6) eine einmalige Zahlung zu leisten ist (Aufnahmegebühr).

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

1. Mitgliederversammlung

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Hierzu hat der 1. Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe von Tag, Uhrzeit und Ort sowie der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung oder durch eine Anzeige in der „Mainzer Allgemeinen Zeitung“ einzuladen. Zwischen der Absendung der Mitteilung oder dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von fünfzehn Tagen liegen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können der Vorstand (§ 17) und die stimmberechtigten Mitglieder (§ 13 Abs. 1) stellen. Die Anträge der Mitglieder dürfen nur behandelt werden, wenn sie dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind.

(3) Dringlichkeitsanträge darf die Mitgliederversammlung nur behandeln, wenn sie schriftlich eingebracht werden und wenn die Behandlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es nach seiner mehrheitlichen Auffassung die Belange des Vereins erfordern. Sie ist von ihm auf schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder (§ 13 Abs. 1) einzuberufen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von acht Tagen liegen muss.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Satz 2 festgelegte Frist drei Tage beträgt.

§ 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung über den Bericht des Vorstands, den Kassenbericht des 1. Schatzmeisters sowie die Berichte des Sportwarts und der Abteilungsleiter;
2. die Entlastung des Vorstands aufgrund des Prüfungsberichts der Kassenprüfer (§ 28 Abs. 2);
3. die Wahl der in § 17 Nrn. 1 bis 7 und 10 bis 12 genannten Mitglieder des Vorstands;
4. die Bestätigung der in § 17 Nrn. 8 und 9 genannten Mitglieder des Vorstands;
5. die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats (§ 25);
6. die Wahl der Kassenprüfer (§ 28 Abs. 1);
7. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3);
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 14 Abs. 3);
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 34).
10. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung der Ehrennadel in Gold an nicht dem Verein angehörende Personen sowie die Zurücknahme dieser Ehrungen.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für minderjährige Mitglieder darf das Stimmrecht nicht durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie von dem 1. Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde. § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins muss mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

§ 15 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Satz 1 wählbare Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Mitgliederversammlung,
 2. die behandelten Gegenstände,
 3. die gefassten Beschlüsse,
 4. das Ergebnis von Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von demjenigen, der mit ihrer Fertigung betraut ist, zu unterzeichnen.

2. Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. einem oder zwei 2. Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem 1. Schatzmeister,
5. dem 2. Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Sportwart,
8. den Abteilungsleitern,
9. dem Jugendwart,
10. dem Vorsitzenden des Vereinsheimausschusses,
11. bis zu drei Beisitzern, die jeweils für bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich sind.

(2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstands; außerdem repräsentiert er den Verein nach außen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er von einem der beiden 2. Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(3) Ehemalige 1. Vorsitzende, die mindestens zehn Jahre im Amt waren und sich dabei um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres wird in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 18 Amtsdauer, Wiederwahl, Abberufung, Einsetzung durch den Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer endet vor Ablauf von zwei Jahren, wenn eine Neuwahl stattfindet.

(2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

(3) Ein Mitglied des Vorstands kann durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der übrigen Mitglieder des Vorstands von seinem Amt abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt oder ist ein Vorstandsamt aus einem anderen Grund nicht besetzt, so kann der Vorstand für dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied berufen. Vom Vorstand berufene Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Satz 1 und 2 gelten nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden.

§ 19 Zuständigkeit

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Vorstand obliegt vor allem

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die Festlegung der Tagesordnung
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
5. die Einsetzung von Ausschüssen (§§ 29 und 30) und die Berufung von Fachbereichsleitern
6. der Erlass von Vereinsordnungen (§ 37);
7. die Genehmigung der Abteilungsordnungen (§ 32 Abs. 3 Satz 2) und der Jugendordnung (§ 33 Abs. 1 Satz 3).
8. die Entscheidung über die Begrenzung der Ausgabenbefugnis des geschäftsführenden Vorstands (§ 23 Abs. 4)

§ 20 Sitzungen

(1) Der 1. Vorsitzende hat eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands es beantragen. Zu den Sitzungen hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vorstands unter Bekanntgabe von Tag, Uhrzeit und Ort sowie unter Bekanntgabe der von ihm festgelegten Tagesordnung schriftlich einzuladen; zwischen der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von sieben Tagen liegen.

(2) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden.

(3) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden 2. Vorsitzenden, anwesend sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes festgelegt ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Vorstands hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem oder den zwei 2. Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem 1. Schatzmeister,
5. dem 2. Schatzmeister,
6. dem Sportwart.,
7. dem Schriftführer.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 21 entsprechend.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

(4) Der Vorstand kann die Ausgabenbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes begrenzen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8).

(5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel in Gold an Mitglieder und über die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Bronze sowie über die Zurücknahme dieser Ehrungen.

§ 24 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 23 Abs. 1). Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten; einer von ihnen muss der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzender sein.

§ 24 a Haftungsbeschränkungen

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Entgeltgrenze des § 31a BGB nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz, nicht aber bei grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Entgeltgrenze des § 31b BGB nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz, nicht aber bei grober Fahrlässigkeit. § 24 a Absatz 1 Satz 3 (Beweislast) ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

3. Ältestenrat

§ 25 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern; sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihm obliegt die Leitung des Ältestenrates; er hat insbesondere dessen Mitglieder zu den Sitzungen zu laden und die Sitzungen zu leiten.

(3) Für die Beschlussfassung gilt § 21 entsprechend.

(4) Für die Amtsdauer und die Wiederwahl gilt § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 26 Zuständigkeit

(1) Der Ältestenrat hat bei schwerwiegenden vereinsinternen Zerwürfnissen schlichtend einzugreifen und auf eine gütliche und einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über den Einspruch gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Abs. 3).

D. Kassenwesen

§ 27 Vereinskasse

(1) Die Vereinskasse wird von dem 1. Schatzmeister geführt.

(2) Jeder der beiden Schatzmeister ist befugt, an den Verein geleistete Zahlungen in Empfang zu nehmen. Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen sie ohne Zustimmung des 1. Vorsitzenden nur bis zur Höhe der im Haushaltsplan festgelegten Ansätze leisten.

§ 28 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr von den beiden Kassenprüfern geprüft.

(2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenunterlagen und den Kassenbestand zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung haben sie die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

(3) Für die Amtsdauer und Wiederwahl der Kassenprüfer gilt § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wiederwahl nur einmal zulässig ist.

E. Ausschüsse, Fachbereichsleiter

§ 29 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Ihm obliegt die Leitung des Ausschusses; er hat insbesondere die Ausschussmitglieder zu den Sitzungen zu laden und die Sitzungen zu leiten.

(3) Für die Beschlussfassung gilt § 21 entsprechend.

§ 30 Vereinsheimausschuss

(1) Der Vorstand hat zur Verwaltung des Vereinsheims einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss einzusetzen.

(2) § 29 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 31 Fachbereichsleiter

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Fachbereichsleiter berufen.

F. Untergliederung des Vereins

§ 32 Abteilungen, Abteilungsleiter

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen jeweils ein Abteilungsleiter vorsteht.

(2) Der Abteilungsleiter wird von den der Abteilung angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern (§ 13 Abs. 1) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 12 Nr. 4). Für die Wahl gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Jede Abteilung kann ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Vereinsordnungen (§ 37) durch eine Abteilungsordnung regeln. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes (§ 19 Abs.2 Nr.7)

(4) Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 33 Jugend des Vereins, Jugendwart

(1) Der Jugend des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht zur Selbstverwaltung in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Vereinsordnungen (§ 37) eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend des Vereins eine Jugendordnung und sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands (§ 19 Abs. 2 Nr. 7).

(2) Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 12 Nr. 4). Für die Wahl gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend. Weiteres wird in der Jugendordnung geregelt.

G. Auflösung des Vereins

§ 34 Verfahren, Voraussetzungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung des Vereins muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen seiner amtierenden Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (§ 13 Abs. 1) schriftlich verlangt wird.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (§ 13 Abs. 1) voraus.

(4) Sind bei einer nach Absatz 1 und 2 einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 13 Abs. 1) anwesend, so hat der 1. Vorsitzende eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 35 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Mainz zur weiteren Verwendung in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sportes zu.

H. Schlussbestimmungen

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 37 Vereinsordnungen

Der Verein kann bestimmte Angelegenheiten auf der Grundlage dieser Satzung in Vereinsordnungen regeln.

§ 38 Amtsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Amtsbezeichnungen in der männlichen Form stehen gleichermaßen für die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form, von deren zusätzlicher Verwendung lediglich wegen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Satzungstextes abgesehen worden ist.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 1994 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Datum der Mitgliedervers.
§ 4 Abs. 2	eingefügt	06.03.1998
§ 18 Abs. 4	geändert	

§ 1 Abs. 3	geändert	31.03.2000
§ 17	geändert	
§ 25 Abs. 4	eingefügt	
§ 28 Abs. 3	geändert	
§ 8 Abs. 1 Satz 2	geändert	17.05.2001
§ 14 Abs. 1 Satz 1	geändert	
§ 10 Abs. 1	geändert	01.03..2002
§ 4 Abs. 2	geändert	14.03. 2003
§ 19 Abs. 2	geändert	
§ 4	neu gefasst	08.03.2008
§ 8	neu gefasst	
§ 12 Nr. 7	neu gefasst	
§ 1 Abs. 3	geändert	13.03.2009
§ 7 Abs. 2	neu gefasst	26.03.2010
§ 8 Abs. 1	geändert	
§ 8 Abs. 2 und 3	neu gefasst	
§ 8 Abs. 4 und 5	eingefügt	
§ 12 Nr. 10	eingefügt	
§ 17 Abs. 2 und 3	eingefügt	
§ 19 Abs. 2 Nr. 8	neu gefasst	
§ 20 Abs. 3	eingefügt	
§ 23 Abs. 4	geändert	
§ 23 Abs. 5	eingefügt	
§ 2	neu gefasst	25.03.2011
§ 17 Abs. 1 und 2	geändert	30.03.2012
§ 20 Abs. 1	geändert	
§ 21 Abs. 1	neu gefasst	
§ 23 Abs. 1	geändert	
§ 1 Abs. 3 und 4	geändert	07.03.2016
§ 2 Abs. 3	eingefügt	
§ 4 Abs. 3	geändert	

Paragraph	Art der Änderung	Datum der Mitgliedervers.
§ 8 Abs. 1	geändert	07.03.2016
§ 17 Abs. 1	geändert	
§ 23 Abs. 1	geändert	

§ 7 Abs. 2 u. 3 geändert
§ 21 Abs. 1 geändert
§ 24 a eingefügt

19.03.2018